

beglaubigte Abschrift

Az.: 8 K 1119/19.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Stöckl
Leipziger Straße 14, 06108 Halle

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylIG

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 2020

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Flüchtling anzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 5. Juni 2019 wird in den Ziffern 1., 3.-6. aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
1. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
2. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -.

Der nach Angaben in einer Tazkira [REDACTED] geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger muslimischen Glaubens und gehört der Volksgruppe der Paschtunen an. Er reiste nach eigenen Angaben am 5. September 2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 7. Oktober 2016 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am 28. November 2017 führte er im Wesentlichen das Folgende aus. In Afghanistan habe er zuletzt in [REDACTED] mit seiner Familie, seinen verstorbenen Eltern und je zwei Schwester und Brüder, in einem Eigentums Haus gelebt. Der Vater habe [REDACTED]. Er habe die Schule mit Abitur abgeschlossen und nach diversen Sprachkursen als professioneller Dolmetscher gearbeitet. Vom 1. Juli 2009 bis 1. Juli 2012 sei er für die amerikanische und kanadische Armee u. a. in Kandahar und Helmand tätig gewesen. Von Oktober 2010 bis Juli 2012 habe er bei IMS in Kandahar gearbeitet. Er sei auch für MEP tätig gewesen. Direkt bei den Amerikanern habe er nicht gearbeitet, er sei eine Art Leiharbeiter gewesen und er sei auftragsabhängig an die Amerikaner vermittelt worden. Im März 2010 habe er einen Drohbrief der Taliban erhalten. Sie hätten ihn aufgefordert, seine Arbeit niederzulegen und nach Rabat zu einem Gericht der Taliban zu gehen. Er sei trotzdem seiner Arbeit weiter nachgegangen. Im Juli 2011 habe er den nächsten Brief der Taliban erhalten. Sie drohten ihm, seine Familie zu töten, wenn er weiter der Arbeit nachgehe. Im Juli 2012 hörte er dann mit der Arbeit auf, nachdem die Arbeit aufgrund des Truppenabzugs weniger wurde. Nach zwei Monaten Arbeitslosigkeit habe er in

Kabul für die Firma [REDACTED] gearbeitet und auch dort übernachtet. Nach einem weiteren Jahr Arbeitslosigkeit sei er vom Januar 2014 bis März 2015 im Telefonmarketing tätig gewesen. Anschließend habe er wegen der Sicherheitslage nicht mehr gearbeitet. Er habe sich ein Jahr verstecken müssen. Er habe sich zum Beispiel in einer Bibliothek nahe der Polizeistation aufgehalten und in verschiedenen Städten in Hotels übernachtet. Im Februar 2016 habe er einen dritten Drohbrief erhalten. Ein Bruder sei entführt und eine Cousine bei einem Bombenanschlag getötet worden. Am 9. April 2016 sei sein Vater ermordet worden. Er und sein Bruder seien dann nach Kabul gegangen und von dort nach ca. einem Monat, am 7. Mai 2016, ausgereist. Auch nach seiner Ausreise hätten die Taliban bei einem Onkel in Ghardez nach ihm gefragt. Freunde hätten ihm gesagt, dass die Taliban auch tagsüber kontrollierten und nach ihm fragten. Die Taliban könnten ihn aufgrund des vielen Personals und einer Art Geheimdienst überall in Afghanistan finden. Die 4.000,- USD für die Schleusung habe sein Onkel aus London bezahlt. Er habe in Afghanistan noch vier Onkel und drei Tanten mütterlicherseits und drei Onkel und zwei Tanten väterlicherseits. Ein Onkel lebe in Saudi-Arabien, zwei Onkel in Großbritannien.

Zu der Tätigkeit als Dolmetscher legte der Kläger zahlreiche Dokumente vor.

Mit Bescheid vom 5. Juni 2019 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylanerkennung sowie den subsidiären Schutz ab. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Wegen des weiteren Inhalts wird auf den Bescheid verwiesen.

Am 18. Juni hat der Kläger Klage erhoben und diese mit Schreiben vom 19. Juli 2019 begründet. Für den Fall einer Rückkehr seien bei dem vorverfolgten Kläger keine stichhaltigen Gründe dafür ersichtlich, dass er vor einer erneuten Verfolgung sicher wäre. Ausweislich seiner Angaben hätten die Taliban nach wie vor ein großes Interesse, ihn für die frühere Tätigkeit zu bestrafen. Sie hätten sich auch Jahre nach der Tätigkeit nach seinem Aufenthalt erkundigt. Da die Zusammenarbeit des Klägers im Widerspruch zur Grundhaltung der Taliban stehe, knüpfe die Verfolgung an das flüchtlingserhebliche Merkmal der politischen Überzeugung an. Bei einer Rückkehr sei er aufgrund der Gegebenheiten im Land gezwungen,

seine Identität und Geschichte und ggf. auch Verwandtschaftskontakte anzugeben. Damit sei er auffindbar.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verpflichten,

den Kläger als Flüchtling anzuerkennen,
hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren,
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen
und den Bescheid der Beklagten vom 5. Juni 2019 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt ihres Bescheides.

Mit Beschluss vom 11. Februar 2020 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe gewährt.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 9. September 2020 persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten dieser Anhörung wird auf den Inhalt der Niederschrift der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - ergeht die Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Die Ablehnung des Asylantrages des Klägers durch Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Abschiebungsandrohung ist daher rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten; dies gilt ebenso für das Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4, 1 AsylG.

a) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass es sich bei dem Ausländer um einen Flüchtling handelt, § 3 Abs. 4 AsylG. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung in diesem Sinne gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011, ABl. L 337, S. 9 - QRL -) Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Die Verfolgung kann ausgehen von dem Staat (§ 3c Nr. 1 AsylG), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der

Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, d. h. die relevanten Rechtsgutsverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Ur. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris; SächsOVG, Ur. v. 18. September 2014 - A 1 A 348/13 -, juris). Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32, m. w. N.; SächsOVG, Ur. v. 18. September 2014 - A 1 A 348/13 -, juris Rn. 38). Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gem. Art. 4 Abs. 4 QRL ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den Vorverfolgten bzw. Vorgeschädigten und normiert eine tatsächliche (aber im Einzelfall widerlegbare) Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte/Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden (vgl. BVerwG, Ur. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris).

Es obliegt aber dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der

Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (VG Gelsenkirchen, Urt. v. 18. Dezember 2015 - 9a K 3162/15.A -, juris Rn. 23).

b) Mit seinen Angaben beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung ist der Kläger den Anforderungen an die Glaubhaftmachung seines Vortrags gerecht geworden; auch das Bundesamt geht im Bescheid nicht von einer ungläubhaften Verfolgungsgeschichte aus. Hinsichtlich der Dolmetschertätigkeit für ausländische Streitkräfte, vermittelt durch Privatfirmen liegen zahlreiche Dokumente vor. Der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung und vor dem Bundesamt ist ungeachtet kleinerer Ungenauigkeiten übereinstimmend und weist keine gravierenden Widersprüche auf. Den Widerspruch hinsichtlich der Angaben zu den Drohbriefen kann der Kläger glaubhaft auflösen. Beim Bundesamt gab der Kläger an, er habe drei Drohbriefe, im März 2010, im Juli 2011 und im Februar 2016 erhalten. In der mündlichen Verhandlung werden vier Drohbriefe angegeben: im März 2010, im Juli 2011 sowie abweichend im Mai 2012 und im Jahr 2014. Die Erklärung hierauf, er habe Drohbriefe, die an den Vater adressiert waren, verwechselt ist zumindest plausibel. Die Bedrohung von Dolmetschern lässt sich mit den Erkenntnismitteln übereinbringen, wie auch das Bundesamt feststellt. Hinzu tritt, dass der Kläger hinsichtlich der Entführung eines jüngeren Bruders keine Bedrohung der Familie konstruiert, sondern zugibt, dass diese rein der Erlangung von Lösegeld diene.

c) Die Verfolgung aufgrund der Dolmetschertätigkeit knüpft an ein Merkmal des § 3 Abs. 1 AsylG an (vgl. VG Bayreuth, Urt. v. 21. Februar 2018 - B 6 K 17.31734 - juris; a. A. wohl VG München Urt. v. 21. April 2016 - 15 K 15.30288 - juris). Im Gegensatz zu Polizisten richten sich die Taliban damit nicht gegen die Tätigkeit für den Staat, sondern gegen die Tätigkeit für – aus der Sicht der potentiellen Verfolger, der Taliban – die Ungläubigen, die Besatzer. Die Verfolger schreiben damit dem Verfolgten eine religiöse und politische Einstellung zu, die zur Verfolgung führt. Anders als bei Polizisten richtet sich die Verfolgung nicht allein gegen die herrschende Staatsmacht, die übernommen werden soll, sondern die politische bzw. religiöse Einstellung des Verfolgten.

d) Dem Kläger steht keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Es ist eine landesweite Verfolgung bzw. Gefährdung durch die Taliban beachtlich wahrscheinlich.

Einem Ausländer wird gemäß § 3e Abs. 1 AsylG der Flüchtlingsschutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen des § 3e Abs. 1 AsylG erfüllt, sind gemäß § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG die im sichereren Teil des Herkunftslandes vorhandenen allgemeinen Gegebenheiten sowie die persönlichen Umstände des Klägers zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu berücksichtigen. Der in § 3e Abs. 1 AsylG angelegte Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris). Die Beurteilung erfordert eine Einzelfallprüfung (vgl. BayVGH, Beschl. v. 11. Dezember 2013 - 13a ZB 13.30185 -, juris Rn. 5). Es sind die individuellen Besonderheiten wie Sprache, Bildung, persönliche Fähigkeiten, vorangegangene Aufenthalte des Klägers in dem in Betracht kommenden Landesteil, örtliche und familiäre Bindungen, Geschlecht, Alter, ziviler Status, Lebenserfahrung, soziale Einrichtungen, gesundheitliche Versorgung und verfügbares Vermögen zu berücksichtigen. Entscheidend dafür, ob eine inländische Fluchtalternative als zumutbar angesehen werden kann, ist insbesondere auch die Frage, ob an dem verfolgungssicheren Ort das wirtschaftliche Existenzminimum des Asylsuchenden gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn der Asylsuchende durch eigene Arbeit oder Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu seinem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen kann. Nicht mehr zumutbar ist die Fluchtalternative demgegenüber dann, wenn der Asylsuchende an dem verfolgungssicheren Ort bei der gebotenen grundsätzlich generalisierenden Betrachtungsweise auf Dauer ein Leben zu erwarten hat, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt oder wenn er dort nichts anderes zu erwarten hat als ein Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 22. August 2013 - 5a K 156/11.A -, juris Rn. 38).

Durch die hohe soziale Kontrolle ist gerade im ländlichen Raum zwar keine, und auch in den Städten kaum Anonymität zu erwarten. Auch in größeren Städten erfolgt in der Regel die Ansiedlung innerhalb von ethnisch geprägten Netzwerken und Wohnbezirken (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan - Lagebericht -, Stand: 2. September 2019, S. 22). Auch ist bekannt, dass

die Taliban über ein Netzwerk von Informanten verfügen zum Aufspüren von Personen auch in Städten. Taliban-Quellen zufolge haben verschiedene Netzwerke innerhalb der Taliban unterschiedliche Überwachungsaufgaben: Das Haqqani-Netzwerk sammelt Informationen für spezielle Operationen (groß angelegte Angriffe auf hohe Profile), während die Peshawar Shura die gesuchten Personen verfolgen; Peshawar Shura soll etwa 500 Spione und Informanten in Kabul haben (EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan: Individuals targeted by armed actors in the conflict, Stand: Dezember 2017, S. 63). Jedoch ist es deutlich schwieriger, Menschen in größeren Städten zu verfolgen und aufzuspüren, weshalb die dafür vorhandenen Ressourcen grundsätzlich für Menschen verwendet werden, an denen die Taliban ein gesteigertes Interesse haben. Aus diesem Grund beschränkt sich die Liste der Personen, in die die Taliban ihre knappen Ressourcen investieren, um sie in den großen Städten zu verfolgen, landesweit auf nicht mehr als hundert Personen (EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan: Individuals targeted by armed actors in the conflict, Stand: Dezember 2017, S. 63 f.). Bei Personen mit geringerem Profil ist davon auszugehen, dass die Taliban sie oder ihre Familienmitglieder nach ihrer Übersiedlung in die Städte wahrscheinlich nicht ins Visier nehmen werden, es sei denn, es bestehen persönliche Feindschaften, Rivalitäten oder Streitigkeiten (EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan: Individuals targeted by armed actors in the conflict, Stand: Dezember 2017, S. 64.).

Dies zugrunde gelegt, geht das Gericht davon aus, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit mit einer weiteren Verfolgung durch die Taliban rechnen muss bzw. auch in den größeren Städten Kabul, Herat oder Masar-e Scharif in ihr Visier geraten wird. Zwar ist im Verfahren kein besonderes landesweites Interesse der Taliban an dem Kläger ersichtlich. Allerdings ziehen sich die Nachforschungen nach dem Kläger, die sich logischerweise zunächst auf das Herkunftsdorf beschränken, über Jahre. Bei einer Rückkehr ist im stammesgeprägten Afghanistan davon auszugehen, dass der Kläger nicht ohne Kontakt zu volks- bzw. stammeszugehörigen Personen leben können. Hinzu tritt die Verschärfung der Situation durch die aktuelle Corona-Pandemie (Sars-CoV-2 Virus bzw. Erkrankung an COVID-19). Das Gericht geht zwar weiterhin davon aus, dass diese Situation für sich bei männlichen Erwachsenen, ggf. mit familiärem Netzwerk, im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder im Hinblick auf die Gefahr der Erkrankung und deren ggf. mangelhafte Behandlungsmöglichkeit noch im Hinblick auf die Erwerbsmöglichkeiten die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes begründen (vgl. VG Cottbus, Urt. v. 26. März 2020 - 3 K 502/17.A -, juris Rn. 53 und vom 26. März 2020 - 3 K 1392/17.A -, juris; VG Bayreuth, Urt. v. 21. April 2020 - 8 K 17.32211 -; Urt. v. 26. Juni 2020 - B 8 K 17.32211 - juris; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 11. Mai 2020

- 5a K 12498/17.A -, juris Rn. 88 - 93; Urt. v. 25. Mai 2020 - 5a K 10808/17.A -; VG Freiburg, Urt. v. 19. Mai 2020 - A 8 K 9604/17 - beck-online; VG Düsseldorf Gerichtsbescheid v. 8. Mai 2020 - 21 K 2123/18.A - allerdings mit familiärem Netzwerk; a. A. VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 5. Mai 2020 - 21 K 19075/17.A -; VG Karlsruhe, Urt. v. 15. Mai 2020 - A 19 K 16467/17 -; VG Potsdam, Urt. v. 18. Mai 2020 - VG 13 K 4250/16.A -; VG Meiningen, Urt. v. 20. Mai 2020 - 5 K 21308/17 -; VG Freiburg, Urt. v. 5. Juni 2020 - A 10 K 11376/17 -; VG Arnberg, Urt. v. 2. Juli 2020 - 6 K 2576/17.A -; VG Hannover, Urt. v. 9. Juli 2020 - 19 A 11909/17 -, juris; wohl auch VG Cottbus, Urt. v. 8. Juni 2020 - 3 K 633/20 -; VG Potsdam, Urt. v. 26. Juni 2020 - 13 K 2923/16.A - allerdings für kranken Kläger; offen: VG Potsdam, Beschl. v. 23. März 2020 - 12 L 1094/18.A -; VG Potsdam, Urt. v. 26. Mai 2020 - VG 13 K 4220/16.A - allerdings für Familie mit Kindern). Allerdings zeigt sich unter dem Aspekt der Sicherung der Existenzgrundlage anhand der Erkenntnismittel für vulnerable Personen eine besondere Zuspitzung der Situation, die in der Gesamtschau zur Feststellung eines Abschiebungsverbots führt. Mit dem sog. „lockdown“ geht auch in Afghanistan eine wirtschaftliche Krise einher, gegen die jedenfalls vulnerable Personen nicht gewappnet sein dürften. Zahlreiche Rückkehrer bspw. aus dem Iran erschweren die Situation auf dem Arbeitsmarkt (vgl. dazu bspw. Berichte „Afghanistan Brief: COVID-19“ von UNOCHA fortlaufend aktualisiert, <https://reliefweb.int/country/afg>). Daher ist damit zu rechnen, dass der Kläger über kurz oder lang als früherer Dolmetscher und ins westliche Ausland Geflüchteter identifiziert würde und ihm eine Verfolgung durch die Taliban, welche in Afghanistan an Einfluss gewinnen, erneut droht.

2. Über die Hilfsanträge muss nach Stattgabe im Hauptantrag nicht entschieden werden. Der Bescheid ist hinsichtlich des subsidiären Schutzes und der Abschiebungsverbote (Ziffer 3. und 4.) aufzuheben. Die Ablehnung der Asylanerkennung war nicht Streitgegenstand.

3. Folglich sind die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5. des streitigen Bescheides und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes in Ziffer 6. rechtswidrig und aufzuheben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig



Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Leipzig, den 23.09.2020

Schmieder

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle